



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-268179/2024-10

Graz, am 17.10.2024

Ggst.: Gesetz vom 15. Oktober 2024, mit dem das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz, das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz geändert werden (FAG-Sammelgesetz)

Der Landtag Steiermark hat am 15. Oktober 2024 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz, das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz geändert werden (FAG-Sammelgesetz), beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht in Artikel 3 und 4 die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS_{LT} EZ 4235).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

[Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner](#)
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T07:40:34+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz, das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz geändert werden (FAG-Sammelgesetz)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018
- Artikel 3 Änderung des Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2013
- Artikel 5 Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004
- Artikel 6 Änderung des Steiermärkischen BA-VLT-Zuschlagsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes

Das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr.13/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Schlussteil erster und zweiter Satz lauten:

„Der Berechnung nach Z 1 ist die jeweils finanzausgleichsgesetzlich bestimmte Volkszahl zu Grunde zu legen. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Z 2 in Betrieben mit Betriebsfeuerwehren ist der Stichtag 1. März eines jeden Jahres maßgeblich.“

2. § 50a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 36 Abs. 1 Schlussteil erster und zweiter Satz mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018

Das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 117/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden erfolgt im Weg eines Vorwegabzuges der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel der steirischen Gemeinden gemäß § 13 Abs.1 iVm Abs.5 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 ab dem Jahr 2018 im Ausmaß von € 6.186.730.- pro Jahr.“

2. § 24 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Verteilung der Gemeindemittel an die Regionen erfolgt abhängig von der finanzausgleichsgesetzlich bestimmten Volkszahl. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf Basis des regionalen Arbeitsprogrammes.

(2) Die Verteilung der Landesmittel an die Regionen erfolgt in Form eines fixen Sockelbetrages und eines variablen Anteiles abhängig von der Volkszahl (Abs.1), der Fläche und der Finanzkraft (Steuerkraft-Kopfquote). Die Freigabe der Landesmittel erfolgt auf Antrag nach Prüfung auf Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes und dem regionalen Arbeitsprogramm und Genehmigung durch die Landesregierung.“

3. § 26 Abs. 2 Z 1 entfällt.

4. Dem § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 23 Abs. 3 erster Satz und § 24 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 26 Abs. 1 Z 1 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetzes

Das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 110/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Pflegeverbände sind berechtigt, ihre nicht durch Einzahlungen bedeckten Auszahlungen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützunggebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil sowie aus Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 25, § 26 und § 27 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen.“

2. § 4 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024.“

3. Der Text des § 8a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 5 erster Satz und § 4 Abs. 2 Z 2 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Steiermärkischen Hundeabgabengesetzes 2013

Das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, die auf Grund finanzausgleichsgesetzlicher Ermächtigung mit Verordnung Abgaben für das Halten von Hunden ausschreiben.

(2) Gemeinden gemäß Abs. 1 werden über die finanzausgleichsgesetzliche Ermächtigung hinaus ermächtigt, auch für das Halten von Wachhunden und Nutzhunden eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Verordnung auszuschreiben.“

2. § 14 Abs. 2 Z 1 entfällt.

3. Dem § 17a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 1 mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 14 Abs. 2 Z 1 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004**

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBI. Nr. 71/2004, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 1/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Z 3 lautet:

„3. Einzahlungen aus Finanzausgleichsgesetzen des Bundes gemäß § 25, § 26 und § 27 des Finanzausgleichsgesetzes 2024.“

2. Dem § 57 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 32 Z 3 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Artikel 6 **Änderung des Steiermärkischen BA-VLT-Zuschlagsgesetzes**

Das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz, LGBI. Nr. 118/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufteilung der Gemeindeanteile erfolgt jeweils zur Hälfte nach der finanzausgleichsgesetzlich bestimmten Volkszahl und dem finanzausgleichsgesetzlich ermittelten abgestuften Bevölkerungsschlüssel.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 2 Abs. 2 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Ziel

- Rechtsklarheit durch Anpassung von landesgesetzlichen Bestimmungen an die maßgeblichen finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Auf Grund der Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 werden Landesgesetze, in denen noch auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 und älter Bezug genommen wird, adaptiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG, da Art. 3 (Hundeabgabegesetz) und Art. 4 (BA-VLT-Zuschlagsgesetz) abgabenrechtliche Regelungen beinhalten.

Kompetenzgrundlage

Art. 15 B-VG, § 8 Abs. 1 F-VG iVm § 7 Abs. 5 F-VG und § 15 FAG 2024 und § 6 Abs. 1 Z 2 lit. b F-VG iVm § 17 Abs. 3 FAG 2024

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, sondern nur Anpassungen an finanzausgleichsgesetzliche Regelungen im Sinne der Rechtsklarheit vorgenommen werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz, mit dem das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz, das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz geändert werden (FAG-Sammelgesetz)

Haushaltsführende Stellen: Landesamtsdirektion – FA Katastrophenschutz, Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Abteilung 4 Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 1. Jänner 2024 und 1. Jänner 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Der Bund hat mit BGBl. I Nr. 168/2023 das Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024 erlassen, welches mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten ist und das Finanzausgleichsgesetz 2017 - soweit für den ggst. Gesetzesentwurf maßgeblich - außer Kraft gesetzt hat.

In den vom vorliegenden Gesetzesentwurf umfassten Gesetzen wird auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 bzw. auch auf eine ältere Fassung Bezug genommen. Die betroffenen Bestimmungen des FAG 2024 haben gegenüber den Vorgängerbestimmungen keine inhaltlichen Änderungen erfahren, es wurden lediglich die Paragrafennummern geändert. Einzig die Tatbestände für Finanzzuweisungen an die Gemeinden wurden erweitert. Im Sinne der Rechtssicherheit sollen die erforderlichen Adaptierungen vorgenommen werden. Da es sich bei den betroffenen landesgesetzlichen Regelungen um Anknüpfungen an finanzausgleichsgesetzliche Tatbestände handelt, sollen, soweit möglich, allgemeine Regelungen vorgeschlagen werden, um künftigen Novellierungsbedarf hintanzuhalten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Auf Grund des Außerkrafttretens der finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen könnte hinsichtlich der darauf bezugnehmenden landesgesetzlichen Bestimmungen (die Festlegung der Volkszahl für 2024 und 2025 erfolgt noch nach dem FAG 2017; die Bezugnahmen auf die nunmehr § 25, § 26 und § 27 FAG 2024 werden, da in den betroffenen Regelungen auf Einzahlungen des zweitvorangegangenen Jahres abgestellt wird, ebenfalls erst mit 2026 schlagend) Rechtsunsicherheit über deren Regelungsinhalt bestehen. Würden die Änderungen nicht vorgenommen, könnte unklar sein, wie diese Regelungen auszulegen sind, weshalb schon aus diesem Grund keine bessere Alternative besteht.

Ziel

- Rechtsklarheit durch Anpassung von landesgesetzlichen Bestimmungen an die finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen

Maßnahme

- Auf Grund der Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 werden Landesgesetze, in denen noch auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 und älter Bezug genommen wird, adaptiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes):

Zu Z 1 (§ 36):

Diese Bestimmung knüpft derzeit an die Volkszahl nach dem FAG 2008 an. Da es sich hier nicht um einen Verweis, sondern um eine tatbestandsmäßige Anknüpfung an die finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen handelt, soll allgemein auf die jeweils finanzausgleichsgesetzlich ermittelte Volkszahl abgestellt werden.

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll gleichzeitig mit dem FAG 2024 in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Änderung des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018):

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 3 erster Satz):

Es wird lediglich die Paragrafennummer des FAG 2024, die sich gegenüber dem FAG 2017 geändert hat, angepasst. Die Bestimmung erfährt keine inhaltlich Änderung.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmungen knüpft derzeit an die Volkszahl nach dem FAG 2017 an. Da es sich hier nicht um einen Verweis, sondern um eine tatbestandsmäßige Anknüpfung an die finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen handelt, soll allgemein auf die jeweils finanzausgleichsgesetzlich ermittelte Volkszahl abgestellt werden.

Zu Z 3 (Entfall des § 26 Abs. 2 Z 1):

Da auf das FAG 2024 nicht „verwiesen“, sondern tatbestandlich angeknüpft wird, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 4 (§ 29):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen gleichzeitig mit dem FAG 2024 in Kraft treten.

Zu Art. 3 (Änderung des Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5 erster Satz):

Es werden einerseits die Paragrafennummern des FAG 2024, die sich gegenüber dem FAG 2017 geändert haben, angepasst und andererseits die Bestimmung auf die neu geregelte Finanzausweisung des Bundes gemäß § 27 ausgeweitet.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 2):

In dieser Bestimmung wird das Finanzausgleichsgesetz 2017 durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 mit seinen Fundstellen ersetzt.

Zu Z 3 (§ 8a):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten, da erst ab diesem Jahr die Bestimmungen des FAG 2024 maßgeblich sind.

Zu Art. 4 (Änderung des Steiermärkischen Hundeabgabengesetzes 2013):

Zu Z 1 (§ 1):

Diese Bestimmungen knüpft derzeit an die Volkszahl nach dem FAG 2017 an. Da es sich hier nicht um einen Verweis, sondern um eine tatbestandsmäßige Anknüpfung an die finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen handelt, soll allgemein auf die jeweils finanzausgleichsgesetzlich ermittelte Volkszahl abgestellt werden.

Zu Z 2 (Entfall des § 14 Abs. 2 Z 1):

Da auf das FAG 2024 nicht „verwiesen“, sondern tatbestandlich angeknüpft wird, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 3 (§ 17a Abs. 4):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen gleichzeitig mit dem FAG 2024 in Kraft treten.

Zu Art. 5 (Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5 erster Satz):

Es werden einerseits die Paragrafennummern des FAG 2024, die sich gegenüber dem FAG 2017 geändert haben, angepasst und andererseits die Bestimmung auf die neu geregelte Finanzausweisung des Bundes gemäß § 27 FAG 2024 ausgeweitet.

Zu Z 2 (§ 57 Abs. 20):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten, da erst ab diesem Jahr die Bestimmungen des FAG 2024 maßgeblich sind.

Zu Art. 6 (Änderung des Steiermärkischen BA-VLT-Zuschlagsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Diese Bestimmung knüpft derzeit an die Volkszahl und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel nach dem FAG 2008 an. Da es sich hier nicht um einen Verweis, sondern um eine tatbestandsmäßige Anknüpfung an die finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen handelt, soll allgemein auf die jeweils finanzausgleichsgesetzlich ermittelte Volkszahl und den jeweils finanzausgleichsgesetzlich festgelegten abgestuften Bevölkerungsschlüssel abgestellt werden.

Zu Z 2 (§ 3a):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll gleichzeitig mit dem FAG 2024 in Kraft treten.

Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

[...]

§ 36

Kosten der Feuerwehrverbände

(1) Die Kosten, die den Bereichsfeuerwehrverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind in einem vom Bereichsfeuerwehrausschuss zu beschließenden und bis 31. 8. eines jeden Jahres an den Landesfeuerwehrverband zu übermittelnden, von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Die Landesregierung hat vor der Genehmigung den Steiermärkischen Gemeindebund sowie den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, anzuhören. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand eines Bereichsfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der Gemeinden und der im Bezirk ansässigen Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach folgenden Berechnungsfaktoren zu ersetzen:

1. bei Gemeinden:

a)		bis	1.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	1
b)	von 1.001	bis	2.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	2
c)	von 2.001	bis	3.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	3
d)	von 3.001	bis	5.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	5
e)	von 5.001	bis	10.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	8
f)	von 10.001	bis	20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	10
g)		über	20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	12

2. bei Betrieben:

a)		bis	200 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	1
b)	von 201	bis	500 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	2
c)	von 501	bis	1.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	3
d)	von 1.001	bis	2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	5
e)		über	2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	7

~~Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jeweils geltenden Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 17/2015. Der Berechnung nach Z 1 ist die jeweils finanzausgleichsgesetzlich bestimmte Volkszahl zu Grunde zu legen.~~ Für die Ermittlung der Beschäftigtenanzahl nach Z 2 in den Betrieben mit Betriebsfeuerwehren ist der Stichtag 1. März eines jeden Jahres maßgebend. Hat eine Betriebsfeuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei für einen oder mehrere Betriebe wahrzunehmen, so sind die Jahresbeiträge von jedem Betrieb gesondert zu entrichten. Die Einhebung der Jahresbeiträge der Gemeinden und Betriebe und deren Verteilung auf die Bereichsfeuerwehrverbände gemäß § 14 Abs. 1 obliegt dem Landesfeuerwehrverband auf der Grundlage der von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschläge für ein Kalenderjahr.

[...]

§ 50a

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(5) In der Fassung des Gesetzes LBGl. Nr. [...] tritt § 36 Abs. 1 Schlussteil erster und zweiter Satz mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018

[...]

§ 23

Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

(1) Die Mittelaufbringung für die Bedeckung der Aufgaben des Regionalverbandes (§ 10 Abs. 1) sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (§ 12) erfolgt durch das Land Steiermark und durch die Gemeinden der jeweiligen Region.

(2) Die Mittelaufbringung erfolgt für folgende Bereiche:

1. Personal-, Sachaufwand und Infrastrukturkosten der Regionalverbände sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (Managementkosten),
2. Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung.

(3) Die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden erfolgt im Weg eines Vorwegabzuges der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel der steirischen Gemeinden gemäß § ~~13~~ Abs. 1 iVm. Abs. 5 Z 1 Finanzausgleichsgesetz ~~2017~~2024 ab dem Jahr 2018 im Ausmaß von € 6.186.730.- pro Jahr. Dieser Betrag kann durch Beschluss der Landesregierung anhand der prozentuellen Entwicklung der Ertragsanteile sowie der Bevölkerungsentwicklung jährlich valorisiert werden.

(4) Die Aufbringung der Mittel durch das Land wird betragsmäßig mit der Höhe der Gemeindemittel gedeckelt.

(5) Die Mittel sind als zweckgebundene Sondergebarung nach § 31 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 zu verwalten.

§ 24

Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

(1) Die Verteilung der Gemeindemittel an die Regionen erfolgt abhängig von der ~~Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017~~finanzausgleichsgesetzlich bestimmten ~~Volkszähl~~Volkszähl. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf Basis des regionalen Arbeitsprogrammes.

(2) Die Verteilung der Landesmittel an die Regionen erfolgt in Form eines fixen Sockelbetrages und eines variablen Anteiles abhängig von der ~~Einwohnerzahl~~Volkszähl ~~nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017~~§ 11 Abs. 8 ~~Finanzausgleichsgesetz 2024~~(Abs. 1), der Fläche und der Finanzkraft (Steuerkraft-Kopfquote). Die Freigabe der Landesmittel erfolgt auf Antrag nach Prüfung auf Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes und dem regionalen Arbeitsprogramm und Genehmigung durch die Landesregierung.

(3) Die Verwendung der Finanzmittel hat auf Basis des regionalen Arbeitsprogramms zu erfolgen.

[...]

§ 26

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. ~~Finanzausgleichsgesetz 2017 — FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016~~Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2024;
2. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2017;
3. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2015;
4. GmbH-Gesetz – GmbH, RGBL. Nr. 58/1906, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2017;
5. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017.

[...]

§ 29

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LBGBl. Nr. [...] treten § 23 Abs. 3 erster Satz und § 24 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 26 Abs. 2 Z 1 außer Kraft.

Steiermärkisches Pflegeverbandsgesetz

[...]

§ 2

Pflegeverbandsorgane, Geschäftsstelle, Pflegeverbandsumlage

[...]

(5) Die Pflegeverbände sind berechtigt, ihre nicht durch Einzahlungen bedeckten Auszahlungen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil sowie aus Finanzausweisungen des Bundes gemäß ~~§ 24 und § 25 Finanzausgleichsgesetz 2017~~ § 25, § 26 und § 27 des ~~Finanzausgleichsgesetzes 2024~~ aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen. Die Pflegeverbandsumlage ist von den Gemeinden in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

[...]

§ 4

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 186/2022;
2. ~~Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022~~ ~~Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024.~~

[...]

§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 Z 2 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013

[...]

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, die auf Grund ~~des § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008~~ ~~finanzausgleichsgesetzlicher Ermächtigung~~ mit Verordnung Abgaben für das Halten von Hunden ausschreiben.

(2) Gemeinden gemäß Abs. 1 werden über die ~~bundesfinanzausgleichsgesetzliche~~ Ermächtigung hinaus ermächtigt, auch für das Halten von Wachhunden und Nutzhunden eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Verordnung auszuschreiben.

[...]

§ 14

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. ~~Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015;~~
2. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016.

[...]

§ 17a

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 1 mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 14 Abs. 2 Z 1 außer Kraft.

[...]

Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004

[...]

§ 32

Berechnung der Finanzkraft

Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge sind folgende Einzahlungen aus dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen:

1. Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren;
2. Einzahlungen aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil;
3. Einzahlungen aus Finanzausweisungen des Bundes gemäß ~~§ 24 und § 25 des Finanzausgleichsgesetzes 2017~~ § 25, § 26 und § 27 des Finanzausgleichsgesetzes 2024.

[...]

§ 57

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(20) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 32 Z 3 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Steiermärkisches BA-VLT-Zuschlagsgesetz

[...]

§ 2

Anteile der Gemeinden

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag ist zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 65:35 zu teilen.

(2) Die Aufteilung der Gemeindeanteile erfolgt jeweils zur Hälfte nach der ~~Volkszähl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Sinne des § 9 Abs. 9 und 10 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015~~ § 11 Abs. 8 und 9 des ~~Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2024~~ **finanzausgleichsgesetzlich bestimmten Volkszahl und dem finanzausgleichsgesetzlich ermittelten abgestuften Bevölkerungsschlüssel.**

(3) Das Land hat den Gemeinden die Anteile vierteljährlich, am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember, zu überweisen.

[...]

§ 3a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 2 Abs. 2 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

